

Hinweis zur „Vergabe von Aufträgen an Dritte“ durch nicht öffentliche Auftraggeber (Stand: 10. März 2017)

Übersteigt die Summe der Zuwendungen einen Betrag von 25.000 EUR, sind nach Nr. 3.1 der Anlage 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen jeweils Abschnitt 1 der jeweils aktuell geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen – für Lieferungen und Dienstleistungen die VOL/A und für Bauleistungen die VOB/A – zu beachten sowie die dazugehörigen, durch Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht des Landes Hessen eingeführten Ausführungsvorschriften:

- Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 7. November 2016 (StAnz. 47/2016, S. 1513) sowie §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1375).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Am 18. April 2016 sind für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte weitreichende Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)) und durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (vom 12. April 2016 (BGBl. S. 203 ff.)) in Kraft getreten. Nähere Informationen hierzu können Sie zum Beispiel über die Internetseiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de abrufen.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest -P) führen.